

S a t z u n g
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung -

vom 08.06.1993, geändert am 16.11.1993, 12.12.2001, 20.12.2006, 24.09.2008, 28.04.2010,
09.04.2014 und 11.11.2015

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenfreiheit

§ 3 Gebührenschuldner

§ 4 Gebührenhöhe

§ 5 Entstehung der Gebühr

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

§ 7 Auslagen

§ 8 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. v. 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 16.04.2013 (GBl. S. 55) i. V. m. den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i. d. F. v. 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 19.12.2013 (GBl. S. 491, 492) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) i. d. F. v. 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GBl. S. 491, 492) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 11.11.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt oder für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit besondere Gebührenvorschriften anzuwenden sind.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsoferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

(3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt, sind außerdem befreit:

1. Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
2. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und Abs. 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(5) Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als unterer Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(6) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 3**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage und Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von € 1,50 bis € 2.500,- erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand und, soweit das Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 01. Dezember 2009 (EAP BW) keine Anwendung findet, nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Fehlt dieser Nachweis oder wird er verweigert, kann die Behörde schätzen. Hierbei können Sachverständige auf Kosten des Gebührenschuldners hinzugezogen werden.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt € 1,50.

§ 5**Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6**Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7**Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Gebühren für Telekommunikationsleistungen,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen, Tieren und Gegenständen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (*Bekanntmachung im Amtsblatt am 26.01.2016*).

Villingen-Schwenningen, den 11.11.2015

gez.
Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung

<i>Nr.</i>	<i>Amtshandlung</i>	<i>Gebühr in Euro bzw. %/‰</i>
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,50 – 2.500,00
2.	Schreibgebühren	
2.1	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Register usw., (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt wurden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
2.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,00 – 50,00
2.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	13,00 – 100,00
2.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	8,00 – 120,00
2.2	Für Fotokopien (Ablichtungen) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
2.2.1	für Fotokopien bis DIN A 4 für die erste Seite	1,30
	für jede weitere Seite	0,65
2.3	Vervielfältigungen, je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,35 – 1,65
3	Anträge	
3.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,00 – 150,00
3.2	Zurücknahme des Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	2,00 – 75,00
3.3	Ablehnung des Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unbegründetheit	2,00 – 2.500,00

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. %/‰
4.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Ein- sichtnahme in solche	2,00 – 100,00
	Mündliche Auskünfte, soweit nichts anderes be- stimmt ist.	gebührenfrei
5.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen)	3,00 – 500,00
6.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Hand- zeichen und Siegeln werden mehrere Unterschrif- ten gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Ge- bühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	2,50 – 125,00
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausferti- gungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden)	0,50 – 5,00, mindestens 1,50
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Foto- kopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Per- sonenstandsurkunden)	0,50 – 2,50, mindestens 1,50
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 2) hinzu.	
7.	Bescheinigungen	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	2,00 – 50,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,	
	Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 – 10.000,00

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. %/‰
9.	Gutachten (Augenscheine) Nach dem Wert des Gegenstandes mindestens je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	1 % bis 5 %
10.	Bestattungsrecht	
10.1	Anordnung einer Bestattung je angefangene ¼ Stunde	15,00 – 35,00
10.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	25,00 – 100,00
10.3	Feuerbestattung	
10.3.1	Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 35 Abs. 1 BestattG i. V. m. § 16 Abs. 1 BestattungsVO)	10,00 – 50,00
10.3.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattungsVO)	10,00 – 50,00
10.4	Erlaubnis zur Seebestattung	10,00 – 50,00
10.5	Erlaubnis zur Ausgrabung einer Leiche (§ 41 BestattG i. V. m. §§ 30 und 31 Abs. 3 BestattungsVO)	41,00 – 100,00
10.6	Genehmigung zur vorzeitigen Bestattung (§ 36 Abs. 2 u. 3 BestattG i. V. m. § 31 Abs. 3 BestattungsVO)	17,00 – 50,00
10.7	Bearbeitung von Umbettungsanträgen	41,00 – 100,00
10.8	Genehmigung zur Urnenüberführung (§ 33 Abs. 1 u. 3 BestattG i. V. m. § 22 Abs. 3 BestattungsVO)	10,00 – 50,00
11.	Sonn- und Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen (§ 12 Abs. 1 FTG)	30,00 – 500,00
12.	Fundsachen	
12.1	Aufbewahrung, einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	a) bei Sachen bis 500,00 Euro Wert	3 % des Wertes, mind. 3,00 bei Fahrrädern mindestens 8,00
	b) bei Sachen über 500,00 Euro Wert	3 % des Wertes von 500,00 zzgl. 1 % des Mehrwerts
12.2	Bescheinigung für die Versicherung über verlorene Sachen Porto- und Telefonkosten, soweit sie das übliche Maß übersteigen, sowie Transport- und Unterbringungskosten sind als Auslagen zu erheben	5,00 – 50,00

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. %/‰
13.	Personenstandswesen	
13.1	Kirchenaustritt	30,00 – 100,00
14.	Melderecht	
14.1.1	einfache mündliche Auskunft	2,50 – 50,00
14.1.2	einfache schriftliche oder elektronische Auskunft	5,00 – 50,00
14.1.3	erweiterte Auskunft	10,00 – 50,00
14.1.4	Archivauskunft	10,00 – 50,00
14.1.5	Erweiterte Archivauskunft	20,00 – 100,00
14.1.6	Gruppenauskunft je angefangene ¼ Stunde	15,00 – 35,00
14.2	Ausstellen einer Melde- / Aufenthaltsbescheinigung	5,00 – 50,00
14.3	Bearbeitung von Führerscheinanträgen	7,50 – 50,00
14.4	Auskunftssperren	gebührenfrei
15.	Gaststättenwesen	
15.1	Erteilung einer Gaststättenerlaubnis (§§ 2, 11 GastG)	155,00 – 5.000,00
15.2	Erteilung von Gestattungen (§ 12 GastG)	15.00 – 1.000,00
15.3	Erteilung einer Sperrzeitverkürzung (§12 Satz 1 GastVO)	12,00 – 1.000,00
15.4	Sonstige gaststättenrechtliche Entscheidungen, z.B. Erteilung einer Auflage, Widerruf/Versagung einer Gaststättenerlaubnis etc. je angefangene ¼ Stunde	15,00 – 35,00
16.	Gewerbewesen	
16.1	Auskünfte aus der Gewerbedatei	
16.1.1	Einfache mündliche Auskunft	2,50 – 50,00
16.1.2	Einfache schriftliche Auskunft	5,00 – 50,00
16.1.3	Erweiterte Auskunft	10,00 – 50,00
16.2	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigung (§§ 14, 15 GewO) bei	
16.2.1	Gewerbeanmeldung einer natürlichen Person	24,00 – 100,00
	Gewerbeanmeldung einer juristischen Person	48,00 – 100,00
16.2.2	Gewerbeummeldung	15,00 – 100,00

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. %/‰
16.2.3	Gewerbeanmeldung	10,00 – 100,00
16.3	Erteilung einer sonstigen Erlaubnis nach der GewO und dem LSchIG	15,00 – 5.000,00
16.4	Reisegewerbe	
16.4.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	30,00 – 1.000,00
16.4.2	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	20,00 – 1.000,00
16.5	Festsetzung von Märkten, Messen, Ausstellungen	100,00 – 5.000,00
16.6	Gewerbe- und Handwerksuntersagungsverfahren wegen Unzuverlässigkeit	63,00 – 500,00
17.	Sonstige Polizeirechtliche Angelegenheiten	
17.1	Zulassung von Ausnahmen nach der Umweltschutz- und Polizeiverordnung je angefangene ¼ Stunde	15,00 – 35,00
17.2	Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltverbote je angefangene ¼ Stunde	15,00 – 35,00
17.3	Sonstige Polizeiliche Anordnungen, je angefangene ¼ Stunde	15,00 – 35,00
17.4	Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden und Kampfhunden, je angefangene ¼ Stunde	15,00 – 35,00
17.5	Sonstiges	
17.5.1	Bescheid über Abschleppmaßnahme Bescheid über unerlaubtes Abstellen eines abgemeldeten Fahrzeugs	48,00 – 200,00
17.5.2	Bescheid über Verschrottung eines Fahrzeugs	20,00 – 200,00
17.5.3	Beschlagnahme / Einziehung von Sachen	135,00 – 200,00
17.5.4	zu den Gebühren Ziffern 17.5.1 bis 17.5.3 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp-, Transport- und Verschrottungskosten sowie Standgebühren im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht zu erstatten	
17.6	Transport von Personen, Tieren und Sachen mit Dienstfahrzeugen, je angefangene ¼ Stunde und je eingesetztem Bediensteten	15,00 – 35,00
17.7	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach dem Polizeigesetz, je angefangene ¼ Stunde und je eingesetztem Bediensteten	15,00 – 35,00

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. %/‰
18.1	Fischereirecht	
	Verlängerung bzw. Ersatz eines Fischereischein	5,00 – 1.000,00
18.2	Waffenrecht	
	Amtshandlungen auf der Grundlage des Waffengesetzes	15,00 – 5.000,00
19.	Bausachen	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengruppe 300 und 400 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer (DIN 276 – Ausgabe Dezember 2008 kann beim Amt für Stadtentwicklung, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen eingesehen werden).	
19.1	Bauvorbescheid § 57 LBO	
19.1.1	Positiver Bauvorbescheid, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	3 ‰ der Baukosten, mindestens 163,00
19.1.2	Positiver Bauvorbescheid in anderen Fällen	145,00 – 1.500,00
19.1.3	Ablehnung, Rücknahme Bauvoranfrage	1/10 – volle Gebühr, mindestens 54,00
19.1.4	Verlängerungsbescheid	¼ der Gebühr nach 19.1.1, mindestens 54,00
19.2	Baugenehmigung § 58 LBO	
19.2.1	Erteilung Baugenehmigung	6 ‰ der Baukosten, mindestens 205,00
19.2.2	Erteilung Baugenehmigung, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	205,00 – 1.500,00
19.2.3	Erteilung Baugenehmigung für Werbeanlage	77,00 – 1.000,00
19.2.4	Ablehnung, Rücknahme Bauantrag	1/10 – volle Gebühr, mindestens 51,00
19.2.5	Teilbaugenehmigung	1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 51,00
19.2.6	Verlängerungsbescheid	¼ der Gebühr nach 19.2.1, mindestens 51,00

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. %/‰
19.3	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	
19.3.1	Prüfung Vollständigkeit, Durchführung Angrenzenbenachrichtigung, Mitteilung nach § 53 Abs. 3 LBO	105,00 – 500,00
19.3.2	Untersagung Baubeginn (§ 59 Abs. 4 LBO)	52,00 – 300,00
19.3.3	Ablehnung Antrag auf Untersagung Baubeginn	52,00 – 300,00
19.4	Baugenehmigung (§ 52 LBO – vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)	
19.4.1	Erteilung einer Baugenehmigung	5 ‰ der Baukosten, mindestens 158,00
19.4.2	Erteilung Baugenehmigung, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	158,00 – 1.500,00
19.4.3	Ablehnung, Rücknahme Bauantrag	1/10 – volle Gebühr, mindestens 53,00
19.4.4	Teilbaugenehmigung	1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 53,00
19.4.5	Verlängerungsbescheid	¼ der Gebühr nach 19.4.1, mindestens 53,00
19.5	Baurechtliche Entscheidungen über Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
	je Befreiung	2 – 4 v. T. der Baukosten, mindestens 76,00
	je Ausnahme oder Abweichung	1 v. T. der Baukosten, mindestens 76,00
	Die Summe der Gebühren für Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen darf die Obergrenze (Kappungsgrenze) von 5 v. T. der Baukosten je Verwaltungsverfahren (Antragsverfahren auf Baugenehmigung und gesonderte Anträge auf Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen) nicht übersteigen.	
19.6	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	63,00 – 500,00
19.7	Bauüberwachung, Bauabnahme	
19.7.1	Angeordnete Abnahme bei Baugenehmigung (§ 67 LBO)	1 ‰ der Baukosten, mindestens 69,00
19.7.2	Weitere Abnahme, Nachschauen und sonstige Baukontrollen pro Stunde	55,00
19.8	Prüfung Sonderbauten	
19.8.1	Abnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO) pro Stunde	77,00

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. %/‰
19.8.2	Brandverhütungsschau einschl. Nachschauen pro Stunde	59,00
19.9	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen Anordnungen wie Baueinstellung, Abbruchsanordnung, Nutzungsuntersagung, Auflagenbescheide	85,00 – 5.000,00
19.10	Führen, Bereitstellen des Baulastenbuchs einschl. Auskünften Bearbeitung Baulasterklärung	55,00 – 500,00
19.11	Prüfung bautechnischer Nachweise Erteilung Baufreigabe	78,00 – 200,00
19.12	Denkmalschutzrechtliche Verfahren	
19.12.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG nach Anschaffungswert	
	bis 2.500,00 Euro	78,00
	bis 25.000,00 Euro	100,00
	bis 50.000,00 Euro	150,00
	bis 250.000,00 Euro	250,00
	bis 500.000,00 Euro	300,00
	je weitere 500.000,00 Euro	350,00
19.12.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	78,00 – 500,00
19.12	Aufgaben aufgrund der Verwaltungsreform Erlass von Bescheiden (Genehmigungen, Anordnungen, Erteilung von Befreiungen) aufgrund von WG, NatSchG, StrG, 1. BImSchVO, 7. BImSchVO, 18. BImSchVO, und 27. BImSchVO	62,00 – 500,00
20.	Planungswesen	
20.1	Auszug aus Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen	
20.1.1	Zeichnerischer Teil DIN A 4	15,00
20.1.2	Zeichnerischer Teil DIN A 3	19,00
20.1.3	Zeichnerischer Teil größer DIN A 3	0,90 je dm ²
20.1.4	Gesamter Textteil	10,00
20.1.5	Gesamte Begründung	10,00
20.1.6	Satzung	10,00
20.1.7	Weitere Unterlagen aus der Originalakte DIN A4	1,00 je Seite
20.1.8	Weitere Unterlagen aus der Originalakte DIN A3	1,50 je Seite
20.1.9	Weitere Unterlagen aus der Originalakte größer DIN A3	0,90 je dm ²
20.1.10	Auslagen (z. B. auf CD gebrannt oder gesonderte technische Aufbereitung)	Auslagenhöhe
20.2	Auszug aus Flächennutzungsplan	
20.2.1	Zeichnerischer Teil DIN A4	15,00

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. %/‰
20.2.2	Zeichnerischer Teil DIN A3	19,00
20.2.3	Zeichnerischer Teil größer DIN A3	0,90 je dm ²
20.2.4	Gesamter Erläuterungsbericht	25,00
20.2.5	Weitere Unterlagen aus der Originalakte DIN A4	1,00 je Seite
20.2.6	Weitere Unterlagen aus der Originalakte DIN A3	1,50 je Seite
20.2.7	Weitere Unterlagen aus der Originalakte größer DIN A3	0,90 je dm ²
20.2.8	Auslagen (z. B. auf CD gebrannt oder gesonderte technische Aufbereitung)	Auslagenhöhe
21.	Grundstücksentwässerung	
	Entwässerungsgenehmigungen (§ 13 AbwS) und wasserrechtliche Erlaubnisse (§ 7 WHG)	37,00 – 1.500,00
22.	Leistungen im Bereich Statistik	
22.1	Straßenliste	7,00 – 40,00
22.2	Datenabfrage Einwohner nach Altersgruppen, 11 Stadtbezirke	10,00 – 80,00
22.3	Datenabfrage Einwohner nach Altersgruppen, 29 Stadtviertel	20,00 – 160,00
22.4	Datenabfrage Einwohner nach 100 Altersjahren, 11 Stadtbezirke	10,00 – 120,00
22.5	Datenabfrage Einwohner nach 100 Altersjahren, 29 Stadtviertel	20,00 – 160,00
22.6	Datenabfrage Einwohner nach diversen Merkmalen, 11 Stadtbezirke	10,00 – 400,00
22.7	Datenabfrage Einwohner nach diversen Merkmalen, 29 Stadtviertel	20,00 – 640,00
22.8	Datenabfrage Haushalte, 11 Stadtbezirke	20,00 – 120,00
22.9	Datenabfrage Haushalte, 29 Stadtviertel	40,00 – 160,00
23.	Liegenschaftswesen	
23.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses betreffend das Vorkaufsrecht	27,00 – 51,00
23.2	Zustimmung zur Weiterveräußerung von städtischen Erbbaurechten	51,00 – 144,00

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. %/‰
24.	Forstamt	
24. 1	Umwandlung von Wald zur Anlage forstbetrieblicher Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	25,00 – 250,00
24.2	Genehmigung von Kahlhieben (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	61,00 – 1.000,00
24.3	Genehmigung für die Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 3 LWaldG)	25,00 – 250,00
24.4	Genehmigung der Verlängerung der Wiederauf- forstungsfrist (§ 17 Abs. 3 LWaldG)	32,00 – 250,00
24.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	25,00 – 250,00
24.6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 24 Abs. 3 LWaldG)	54,00 – 250,00
24.7	Genehmigung zur Errichtung von Gehegen im Wald (§34 Abs. 3 LWaldG)	68,00 – 250,00
24.8	Organisierte Veranstaltungen im Wald (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	50,00 – 500,00
24.9	Anordnung der Zaunbeseitigung im Wald (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	46,00 – 250,00
24.10	Genehmigung zur Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 LWaldG)	28,00 – 250,00
24.11	Genehmigung zum Betrieb eines Feuers im Abstand von weniger als hundert Metern zum Wald- rand (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	25,00 – 250,00
24.12	Erlass forstaufsichtlicher Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	68,00 – 250,00
25.	Steuerwesen	
25.1	Erlass einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbe- scheinigung	7,00
25.2	Aushändigung einer Ersatzhundemarke	3,00
26.	Bearbeitungsgebühren	
26.1	Für Schadensfälle an Verkehrseinrichtungen	14,00

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. %/‰
27.	Rechtsbehelfe, die im Gebührenverzeichnis nicht besonders geregelt sind _(Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
27.1	wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	20,00 – 2.500,00
27.2	bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn nicht ein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 – 1/2 , mindestens aber 10,00
28.	Stabsstelle Archiv und Dokumentenmanagement, Registratur Winkelstraße 9	
28.1	Auskünfte: Akteneinsicht, mündliche Auskünfte, Auskünfte über Baulasten	
28.1.1	Akteneinsicht in Papierform und in digitaler Form Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	10,50
28.2	Vervielfältigungen je Seite	
28.2.1	Kopie	
	DIN A 4, schwarz-weiß	0,30
	DIN A 3, schwarz-weiß	0,60
	DIN A 4, farbig	1,00
	DIN A 3, farbig	2,00
28.2.2	Plotten und Scannen von Plänen	
	gr. A 3 bis A 0, schwarz-weiß oder farbig, je Plan	10,00
	brennen CD, incl. Rohling	5,00
28.3	Ausleihe von Bauakten und Statikakten auf besondere Anforderung mit Rückgabe nach spätestens 14 Tagen,	
	bis 4 Akteneinheiten	21,00
	bis 8 Akteneinheiten	42,00
	bis 12 Akteneinheiten	63,00
	bis 16 Akteneinheiten	84,00
	bis 20 Akteneinheiten	105,00